

SATZUNG DES VEREINS

KATHOLISCHES EVANGELISATIONSWERK REGENSBURG E.V. *

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Katholisches Evangelisationswerk Regensburg“ und versteht sich als Verein innerhalb der Katholischen Kirche. Die Lehre der Katholischen Kirche ist für den Verein bindend. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Identität des Vereins

Das Katholische Evangelisationswerk Regensburg e.V. betrachtet sich als Glied am Leib der Katholischen Kirche und will ihr als katholischer Verein mit allen Kräften dienen. Es stellt sich unter die besondere Führung des Heiligen Geistes und vertraut auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, die bereits Papst Paul VI. in seiner Enzyklika „Evangelii nuntiandi“ als „Leitstern der Evangelisierung“ bezeichnet hat. Aus der Kraft des Heiligen Geistes will es seinen Beitrag zur Erneuerung der Kirche im Glauben leisten.

Das Katholische Evangelisationswerk ist eine Weg- und Dienstgemeinschaft innerhalb der Charismatischen Erneuerung in der katholischen Kirche. Es weiß sich neben der persönlichen Heiligung seiner Mitglieder durch Gebet, Gottesdienst, Sakramente und eucharistische Anbetung besonders der Aufgabe der Evangelisation verpflichtet. Unter Evangelisation verstehen die Mitglieder den persönlichen Einsatz in Wort, Leben, Tat und Gebet für die Verkündigung der frohen Botschaft vom Reich Gottes in Familie, am Arbeitsplatz, in der Pfarrgemeinde, in Gruppen, Kreisen und Werken, also überall da, wo das Eintreten für den Glauben notwendig und angebracht ist.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Neuevangelisierung unseres Landes im Rahmen der Impulse, die Papst Johannes Paul II. zur Evangelisation 2000 gegeben hat, und der Aufforderung Papst Benedikts XVI. zum Pfingstfest 2006 an die geistlichen Bewegungen, „Mitarbeiter im weltweiten apostolischen Dienst des Papstes zu sein“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Aufbau von Gebets- und Bibelkreisen, Zellgruppen, Kinder- und Jugendgruppen und Diensten für die Pfarrgemeinden, Gemeinschaften und Erneuerungsbewegungen;
- Herausgabe und Verbreitung von Lehrbriefen, Broschüren, sonstiger Druckerzeugnisse und audio-visueller Medien zur Unterrichtung, Schulung und Ausbildung interessierter Personen, besonders aber zum Einsatz für die Evangelisation;

Alle Funktionsbezeichnungen im Satzungstext gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

- Durchführung von Seminaren, Kursen, Exerzitien, Besinnungstagen, Schulungen und ähnlichen Veranstaltungen in Pfarreien, Tagungshäusern und sozialen Einrichtungen;
- Ausarbeitung und Verbreitung von Hilfsmitteln zur Leitung religiöser Kindergruppen, vor allem zur Vorbereitung und Weiterführung von Erstkommunion- und Firmgruppen;
- Durchführung von öffentlichen Evangelisationsveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch Gebet und Mitarbeit bzw. finanzielle Unterstützung fördert.

Korporative Mitgliedschaft ist möglich. Der Verein kann korporative Mitglieder juristisch durch den Vorstand vertreten.

Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Alter, die Religionszugehörigkeit, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über Ehrenmitgliedschaft entscheiden Vorstand und Beirat in gemeinsamer Abstimmung mit Stimmenmehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitglieds; b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein; c) durch Streichung aus der Mitgliederliste; d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es über längere Zeit kein Interesse für den Verein gezeigt hat.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat seinen Beschluss dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand und Beirat zu rechtfertigen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten nach Möglichkeit regelmäßige Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sie selbst bestimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 3.000.- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu erteilt ist.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen Vorstand und Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats
4. Führung der laufenden Geschäfte und Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (mit Zustimmung des Beirats)
6. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern zusammen mit dem Beirat

Der Vorstand holt in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, wie z.B. Arbeitsverträgen, Immobiliengeschäften, Planung größerer Aktivitäten etc., die Zustimmung des Beirats ein.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Zu den Sitzungen des Vorstandes haben alle Beiratsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter in das Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Es wird empfohlen, dass die Diözesansprecher der Charismatischen Erneuerung im Bistum Regensburg dem Beirat angehören, soweit sie Mitglieder des Vereins sind.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Beirats

Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt; der gesamte Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, Vereinsangelegenheiten, die dem Satzungszweck entsprechen, zu beraten, Beschlüsse zu fassen und sie dem Vorstand zur praktischen Ausführung vorzulegen. Der Beirat hält in geeigneter Weise Verbindung zu den Vereinsmitgliedern. Er bestimmt einen Sprecher. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl des Vorstands vor und beschließt bei Rechtsgeschäften mit einem Geldwert über EUR 3.000.- , ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

§ 15 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Beirats

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von seinem Sprecher schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandsmitglieder sind rechtzeitig über Einberufung und Inhalt der Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstands die Einberufung des Beirats verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind über anberaumte Sitzungen des Beirats zu verständigen. Mindestens einmal im Jahr ist der Vorstand verpflichtet, an einer gemeinsamen Sitzung mit dem Beirat teilzunehmen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von dem Beiratsmitglied geleitet, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählen Beirat und Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sprecher bzw. dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Beirat richtet im Rahmen seiner Tätigkeit und zur Durchführung der von ihm geplanten Aufgaben Arbeitskreise und Ausschüsse ein und gibt ihnen Impulse für ihre Arbeit.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand und Beirat und Entlastung des Vorstands;
2. Beratung über das Programm und künftige Maßnahmen des Vereins.
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
4. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder Beirats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich von Vorstand oder Beirat fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand bzw. Beirat kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 18 Vorgehensweise in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Dies gilt auch für Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein korporatives Mitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen. Der Protokollführer wird für die Dauer des Wahlgangs vom Wahlleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los nach Gebet.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Bei beiden Abstimmungen ist Stimmenthaltung nicht möglich. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der Änderung im Sitzungsprotokoll angegeben werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder sind hiervon unverzüglich mit Hinweis auf die Möglichkeit des freiwilligen Austritts zu verständigen.

§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, falls die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § XX festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bischöflichen Stuhl von Regensburg zwecks Verwendung für Evangelisationsaufgaben.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.11.1990 beschlossen und am 16.01.1991 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

Obige Satzung wurde mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 5. Januar 2008 mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder geändert.

Die Änderungen wurden am 22. Juli (VR 1109) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

Die Satzung tritt mit erfolgter Überprüfung der Statuten (gemäß can. 299 § 3 CIC) durch Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller, Bischof von Regensburg, auch bezüglich der Führung der Bezeichnung „katholisch“ im Vereinsnamen (can. 300 CIC), am 1.08.08 in Kraft.